

vereinsstatuten
stand 11.09.2018

**VOLE
KEM
STIK**



vereinsstatuten*

stand 11.09.2018

* Verfasst im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Präambel

Unser Ausgangspunkt ist einerseits ein physischer Raum, der sich als Schau-, Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Erlebnisraum eignet und andererseits die Sehnsucht nach einem ausgeprägten Netzwerk von Kunst- und Kulturschaffenden, wo unterschiedlichste Kompetenzen, Denkweisen, Arbeitsweisen und Ideen aufeinandertreffen, um sich gegenseitig zu inspirieren, zu diskutieren und bei Projekten zu unterstützen. Ein Raum für Dialog, Emotion, Haltung, Gestaltung, Kontroverses, Multikulturelles, Interaktion, Offenheit, Kommunikation und Austausch.

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „KOLLEKTIV raum für – verein zur förderung und vernetzung unabhängiger kunst- und kulturschaffender.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bregenz, Vorarlberg (A) und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf Österreich, jedoch kann sich diese auf ganz Europa ausweiten.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
 - Förderung kultureller Betätigung und Vermittlung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Vernetzung unter Kulturschaffenden
 - Förderung und Erarbeitung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte
 - Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
 - Bereicherung des kulturellen Lebens
 - Förderung von multikulturellen Projekten
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - Belebung des öffentlichen Raums

§ 3 Ideelle Mittel

- (1) Der Verein betrachtet die Auflistung der ideellen Werte als Absichts- und Willenserklärung, die Realisierung derselben ist jedoch von den finanziellen und personellen Ressourcen des Vereins abhängig.



- (2) Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Ausstellungen, Performances, Lesungen, Konzerte, Theater, Tanzaufführungen, Filmvorführungen, Kochveranstaltungen
 - Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Vorträgen, Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabenden und Tauschbörsen
 - Fortbildung und Besuch von Veranstaltungen im In- und Ausland
 - Ausgestaltung und Betrieb von einem Vereinslokal – Bereitstellung von Infrastruktur
 - Herstellung von Tonträgern, Bildmaterial, Katalogen und Info-Material über (Nachwuchs-) Künstlerinnen bzw. die Mitgliederinnen
 - Herausgabe von (periodischen) Publikationen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation (Online, Offline)
 - Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
 - Mitwirkung bei anderen Veranstaltungen
 - Einrichtung einer Bibliothek

§ 4 Materielle Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
 - Erlöse aus der Vermarktung vereinseigener Publikationen und Produkte
 - Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
 - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie Vereinsfeste



§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber durch höhere Mitgliedsbeiträge unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Nationalität, Glaubensbekenntnis, Geschlecht, Stand, oder Ethnie sind für die Aufnahme ohne Bedeutung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und gegebenenfalls sind Eintrittsgelder zu bezahlen.
- (2) Die Mitglieder, wie auch die Vorstandsmitglieder, können mittels eines Antrages die Einrichtung des Vereins für Projekte beanspruchen. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Absage ist der Vorstand nicht verpflichtet dies zu begründen.



- (3) Die Entscheidung für eine positive Bewilligung eines Antrages ist von folgenden Aspekten abhängig:
 - Qualität der im Antrag beschriebenen geplanten Projektarbeit
 - Ressourcen zur Finanzierung, sowie etwaige räumliche Veränderungen, die Kosten oder Folgekosten mit sich bringen
 - Personelle Ressourcen falls spezielle Aufgaben vom Vorstand oder anderen Mitgliedern übernommen werden müssen.
 - Der Zeitpunkt der Nutzung wird vom Vorstand bestimmt, da er verantwortlich für die Jahresplanung ist
- (4) Gemeinsam erarbeitete Projekte die von Mitgliedern (Vorstandsmitglieder, ordentliche Mitglieder) erarbeitet wurden, werden immer mit einer transparenten Urheberschaft und einer Auflistung der Mitwirkenden und deren Beiträgen präsentiert.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Mitgliederversammlung (siehe § 10 und § 11)
- (2) Der Vorstand (siehe § 12 bis § 14)
- (3) Die Rechnungsprüferinnen (siehe § 15)
- (4) Das Schiedsgericht (siehe § 16)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.



- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Datum Poststempel) mittels Email oder per Post einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand damit beauftragte Person.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands oder Rechnungsprüferinnen mit dem Verein.
- (4) Entlastung des Vorstands.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. Obfrau
- b. Obfrau-Stellvertreterin
- c. Schriftführerin
- d. Kassierin
- e. Kassierin-Stellvertreterin
- f. Beiräte



- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen oder nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung des Vorstands teil, so fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertreterin Obfrau. Ist diese auch verhindert, jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 10) und Rücktritt (siehe § 12 Abs. 11).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung .
- (2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (3) Organisation und Planung von Veranstaltungen
- (4) Entscheidung über die Anträge zur Raumnutzung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- (8) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 12 Abs. 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obfrau obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Obfrau und der Kassierin.
- (5) Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Die Kassierin besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau und der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß (§ 12 Abs. 3, 9, 10 und 11).

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichterinnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.